

Bauordnung der Stadt Zug

Änderung vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

b e s c h l i e s s t :

I.

Die Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009³⁾, in der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Juni 2010 genehmigten Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 47

Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr

¹ Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr ist unter Vorbehalt von Absatz 4 für Gewerbe und Dienstleistungen sowie das Wohnen bestimmt.

² Es gilt folgende Grundordnung:

a) Geschosszahl	frei
b) Gebäudelänge	frei
c) Grenzabstand (min.)	6 m
d) Firsthöhe (max.)	25 m
e) Baumassenziffer (max.)	9.0

³ Massgebend für die Bebauung ist der „Sondernutzungsplan Landis + Gyr / SBB West“.

⁴ Das Gebiet zwischen Theiler- und Feldstrasse sowie Nordstrasse und GS 4815 ist ausschliesslich für Produktion und Dienstleistungen bestimmt.

⁵ Für das Gebiet zwischen Aabachstrasse bzw. Nordstrasse und SBB-Geleisen sowie Gubel- und Theilerstrasse besteht Bebauungsplanpflicht.

⁶ Für das Gebiet gemäss Absatz 5 ist ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten, basierend auf einem Konkurrenzverfahren gemäss § 34 BO. Gestützt darauf sind Bebauungspläne, aufgeteilt in zweckmässige Teilbereiche, zu erstellen. Bestehende Bauten können, gestützt auf das Gesamtkonzept, ohne Bebauungsplan erneuert und umgebaut werden.

⁷ Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr wird der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

II.

¹ Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Stefan Moos

Präsident

Arthur Cantieni

Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist:

Kantonale Genehmigung: